

Merkblatt zum ordnungsgemäßen Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern



Der Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen hat gemäß EN 858-2, DIN 1999-100 sowie DIN 1999-101 zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die n. a. Punkte:

1. Eigenkontrolle (monatlich)

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich von einem nachweislich eingewiesenen und sachkundigen Mitarbeiter des Betriebes zu kontrollieren; die Kontrolle kann auch von einem sachkundigen Dritten durchgeführt werden. Folgende Kontrollen sind durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Messung der Schlammdicke im Schlammfang,
- Messung der Schichtdicke der Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Entfernen grober Schwimmstoffe an der Wasseroberfläche,
- Kontrolle des selbsttätigen Abschlusses auf Funktionsfähigkeit und Verschmutzungen und ggfs. Reinigung.
- Bei Koaleszenzabscheidern: Messung des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss und ggfs. Reinigung oder Austausch des Einsatzes.

2. Wartung (halbjährlich)

Die Abscheideranlage ist mindestens halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten (von einem sachkundigen Mitarbeiter des Betriebes oder einem beauftragten sachkundigen Dritten). Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind zusätzlich folgende Arbeiten auszuführen und ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, sofern vorhanden,
- Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage, falls erforderlich.

Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma wird empfohlen.

3. Entsorgung (bei Bedarf)

- Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat.
- Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit $\frac{4}{5}$ (80 %) der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt. Der Abscheider ist nach Entleerung und Reinigung mit Frischwasser zu befüllen.
- Bei Diesel- und Biodiesel-Tankstellen: Abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist spätestens nach einem Jahr von der Oberfläche zu entfernen (bei Havarie sofort; keine vollständige Leerung des Abscheiders nötig). Grund: Biodiesel greift die Beschichtung von Abscheidern an.

4. Betriebstagebuch

Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche für den Betrieb der Abscheideranlage relevanten Vorgänge und Angaben (zuständige Mitarbeiter*innen und deren/dessen Vertreter/innen, Eigenkontrollen und Wartungen, Entleerungen, Inspektionen, Reparaturen, Probenahmen, etc.) dokumentiert werden. Das Tagebuch ist für Kontrollen durch die Untere Wasserbehörde bzw. sem vor Ort bereitzuhalten.

5. Generalinspektion

Die Abscheideranlage ist vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion). Hierzu ist die Anlage komplett zu entleeren und zu reinigen. Die mindestens zu prüfenden bzw. zu erfassenden Punkte sind in DIN 1999-100, Abschnitt 12.7 aufgeführt. Die Anforderungen an die in diesem Zusammenhang durchzuführende Dichtheitsprüfung sind im Anhang A v. g. DIN beschrieben. Es ist darauf zu achten, dass dem zu erstellenden Prüfbericht das Fachkundezertifikat des Prüfers sowie eine Beschreibung der messtechnischen Ausstattung (Dichtheitsprüfgerät) beigefügt sind.

Stand: 12.2019

sem GmbH

Stadtentwässerung Mülheim an der Ruhr
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr

Ansprechpartner: Sabine Koch
Tel.: (02 08) 45 01 477
sabine.koch@sem-mh.de

Michael Neuhaus
Tel.: (02 08) 45 01 478
michael.neuhaus@sem-mh.de